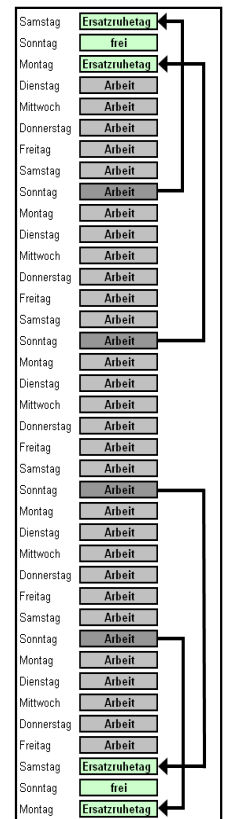


An wie vielen Tagen darf hintereinander gearbeitet werden? (1/2)

- Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) enthält keine direkte Einschränkung der höchstzulässigen Anzahl von Arbeitstagen, die maximal hintereinander geleistet werden dürfen. Einschränkungen ergeben sich mittelbar aus verschiedenen arbeitszeitgesetzlichen Bestimmungen.
- Sofern Sonn- und Feiertagsarbeit zulässig ist, müssen Arbeitnehmer, die an einem Sonntag beschäftigt werden, einen Ersatzruhetag erhalten, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist (§ 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG). Dies ließe bei entsprechender Verteilung der Ersatzruhetage prinzipiell eine maximale Folge von 32 Arbeitstagen zu, wie die nebenstehende Skizze veranschaulicht.
- Allerdings sind gemäß § 5 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (auch) bei der Arbeitszeitgestaltung etwaige mit der Arbeit verbundene Gefährdungen zu betrachten. Daher sollte bei längeren planmäßigen Folgen von Arbeitstagen die ohnehin durchzuführende Gefährdungsbeurteilung stets auch die Arbeitszeitregelung mit einbeziehen. Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss ggf. die formal höchstzulässige Folge von Arbeitstagen verkürzt werden.



An wie vielen Tagen darf hintereinander gearbeitet werden? (2/2)

- Verunsicherung ist durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) entstanden, der am 09.11.2017 (C-306/16) zu einem portugiesischen Rechtsstreit entschieden hat, dass nach dem portugiesischen Arbeitsgesetzbuch ein freier Ruhetag pro Woche zu gewähren ist, so dass maximal zwölf Tage in Folge gearbeitet werden dürfen.
- Allerdings gibt es einen wesentlichen Unterschied zwischen der portugiesischen und der deutschen Rechtslage: Das deutsche Arbeitszeitgesetz (ArbZG) erweitert – anders als das portugiesische Arbeitsgesetzbuch – den Bezugszeitraum für die wöchentliche Ruhezeit auf bis zu 14 Tage auf der Grundlage von Artikel 16 Buchst. a der EU-Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG).
- Der EuGH weist auf diese fehlende Umsetzung des Artikel 16 Buchst. a der Richtlinie 2003/88/EG im portugiesischen Gesetz ausdrücklich hin (insbesondere in Rn 46 u. Rn 53).
- Daher muss man es als spekulativ werten, wenn auf Basis dieses EuGH-Urteils geschlossen wird, dass der EuGH einen Fall aus Deutschland ebenfalls dahingehend entscheiden würde, dass maximal zwölf Tage Arbeit in Folge zulässig seien.